

Auszug aus **Context XXI**<http://contextxxi.org/verwaltungsgerichtshof-ladt.html>

ZOOM 7/1997

erstellt am: 4. August 2019

Datum dieses Beitrags: November 1997

Verwaltungsgerichtshof lädt Militärbehörden zu rechtswidrigem Handeln ein

■ MARKUS KEMMERLING

Klare Worte findet die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer zu einem als typisch einzustufenden rechtswidrigem Vorgehen des Bundesheeres.

Der nicht ganz simple Sachverhalt: Ein Wehrpflichtiger war trotz faktischer Untauglichkeit von der Stellungskommission für tauglich erklärt worden. Der Verwaltungsgerichtshof hob den Bescheid auf und ordnete eine fachärztliche Untersuchung an. Das Bundesheer berief den Wehrpflichtigen trotzdem ein. Dieser wandte sich ein weiteres Mal an den VwGH, welcher der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannte. Der Einberufungsbefehl war somit ungültig. Bei einer neuerlichen Stellungsuntersuchung wurde der Wehrpflichtige dann tatsächlich für untauglich erklärt. Der Betroffene muß daher keinen Präsenzdienst ableisten. So weit, so gut.

Der VwGH sah nun aber keinen Anlaß mehr, den erfolgten Einberufungsbefehl wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben, sondern stellte das Verfahren über die nunmehr gegenstandslos gewordene Beschwerde ein. Die Folge: Die gesamten Kosten für die Beschwerde müssen nicht vom Bundesheer, sondern vom Beschwerdeführer getragen werden.

Für die Rechtsanwaltskammer ist dies nicht akzeptabel: „Durch den Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs werden die Militärbehörden darin bestärkt, Einberufungen ohne feststehende Tauglichkeit vorzunehmen und damit rechtswidrig zu handeln. Setzt sich der Betroffene nicht zur Wehr, läuft er Gefahr, trotz Untauglichkeit seinen Wehrdienst ableisten zu müssen. Erhebt er hingegen richtigerweise Beschwerde, werden ihm dadurch Kosten in nicht unerheblichem Ausmaß verursacht, die ihm trotz Rechtsverletzung durch die Militärbehörden nach Meinung des Ver-

waltungsgerichtshofs nicht zu ersetzen sind.“

Damit gehe das Bundesheer, so das Resümee der Rechtsanwaltskammer, „trotz rechtswidrigen Handelns keinerlei Risiko ein“.

Quelle: Kurier, 21.9.1997.

Markus Kemmerling: Gelernter Physiker, EDV-Kundiger und Web-Entwickler bevor die Meisten „Internet“ buchstabieren konnten. Redaktionsmitglied, organisatorisches und moralisches Rückgrat von **Context XXI**, Fels in allen Brandungen vom mythologischen Anbeginn bis Mai 2003.

Lizenz dieses Beitrags
Copyright

© Copyright liegt beim Autor / bei der Autorin des Artikels